

Beiwort zur Karte 6,5

Territoriale Entwicklung von Hohenzollern

von JOSEPH KERKHOFF

I. Historischer Überblick

1. Territoriale Entwicklung von Hohenzollern bis 1803

Die erste Nachricht über das Geschlecht der Grafen von Zollern überliefert Berthold von Reichenau in seiner Chronik zum Jahr 1061: *Burchardus et Wezil de Zolorin occiduntur*. Alle Versuche der Forschung, den Ursprung des Hauses Hohenzollern weiter zurückzuverfolgen, sind gescheitert. In welchem Verwandtschaftsverhältnis Burchard und Wezil von Zollern zueinander standen – etwa zwei Brüder, Vater und Sohn oder entferntere Verwandte – ist unbekannt; ebenso wenig können die beiden genannten Personen an die späteren, besser faßbaren Generationen genealogisch angeschlossen werden. Die Nachricht von 1061 erlaubt aber die wichtige Aussage, daß die Zollern schon sehr früh, als eines der ersten schwäbischen Adelsgeschlechter, nach einer Stammburg benannt werden, die dazu eine Höhenburg ist. Sie erlaubt ferner den Schluß, daß die Familie zu dieser Zeit bereits mit der Burg über einen Mittelpunkt eines verhältnismäßig konsolidierten Herrschaftsgebietes verfügt. Hiermit stimmt überein, daß wenig später ein Adalbert von Zollern gemeinsam mit Graf Alwig von Sulz und Rutmann von Hausen (Neckarhausen) an der Gründung des Klosters Alpirsbach mitwirkt. Als Vogt wird ein Verwandter, Graf Friedrich von Zollern gewählt. Die Familie unterhielt damit Beziehungen zu einem bedeutenden Hauskloster, wie es den mächtigen schwäbischen Adelsgeschlechtern entspricht. Für den hohen Stand der Familie im 12. Jahrhundert sprechen auch die Eheverbindungen mit anderen mächtigen Adelsfamilien (Grafen von Urach, Pfalzgrafen von Tübingen, Grafen von Heiligenberg, Burggrafen von Nürnberg) und, neben Alpirsbach, Beziehungen zu anderen bedeutenden Klöstern wie Reichenau und Zwiefalten.

Trotzdem sind über den Territorialbesitz der Zollern für diese Zeit so wenig Besitznachrichten überliefert, daß die Kartierung eines flächenhaften Territoriums nicht möglich ist. Die einzige Aussage, die sich machen läßt, ist die mit Besitznennungen anlässlich von Schenkungen (1095 Höfendorf bei Haigerloch, 1134 Beuren bei Schlatt; Stetten, Engstlatt, Hart, Streichen und Thanheim) sichtbar werdende weite Streuung über das Gebiet der später genauer faßbaren Herrschaften.

Schon in dieser frühen Zeit spalten sich Seitenlinien ab, eine Erscheinung, die auch später kennzeichnend ist für die Geschichte des Hauses und die Besitzentwicklung beeinträchtigt. Um 1170 teilt sich wahrscheinlich eine Nebenlinie ab: die *Grafen von Hohenberg*. Damit geht ein westlicher Teil der Besitzungen verloren, denn der spätere Besitz der Grafen von Hohenberg um Haigerloch und Rottenburg dürfte wenigstens zu einem Teil auf zollerische Herkunft zurückgehen. Graf Friedrich III. von Zollern erwirbt durch Heirat die Grafschaft Raabs und die *Burggrafschaft Nürnberg*, doch der weit abgelegene fränkische Besitz führt schon um 1214 unter den Söhnen Friedrichs III. zur Teilung, die zwar dem schwäbischen Stammesbesitz keine Einbußen einträgt. Der fränkische Besitz geht aber nun eigene Wege, die über Markgrafschaft und Kurfürstentum Brandenburg zum preußischen Königtum und schließlich zum deutschen Kaisertum führen.

Die schwäbische Stammlinie, vor allem Graf Friedrich V. (der Erlauchte), bemüht sich um Ausbau der Herrschaft. Unterhalb der Stammburg wird Hechingen zur Stadt erhoben und das Kloster Stetten als Hauskloster und Familiengrablege gegründet. Stadtgründungen erfolgen ferner in Balingen und Binsdorf in der Herrschaft Schalksburg und in Mühlheim an der Donau in der gleichnamigen Herrschaft Mühlheim.

a) Der Besitzstand vor 1391

Es liegt in der Eigenart der zollerischen Territorialgeschichte, daß erst mit dem Verlust nahezu des gesamten territorialen Besitzes Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts ein einigermaßen geschlossenes Territorium erkennbar wird. Diese Verluste hängen ursächlich zusammen mit den häufigen verhängnisvollen Erbteilungen in der Familie.

Kurz vor seinem Tod teilt Graf Friedrich der Erlauchte († 1289) seinen Besitz. Der ältere Sohn Friedrich, der Ritter, erhält die *Grafschaft Zollern* mit der Stammburg; der jüngere Sohn Friedrich, genannt der Junge, erhält die Herrschaften *Balingen-Schalksburg* und *Mühlheim*. Damit sind beträchtliche Gebiete vom zollerischen Besitz abgetrennt, wenn auch durch Vereinbarungen wie den Senioratsvertrag von 1342 ein Zusammenhalten des Besitzes angestrebt wird; doch bleibt die Linie Schalksburg mit den Herrschaften Schalksburg und Mühlheim getrennt, und ihr Besitz geht dem Hause Zollern für immer verloren. 1391 Sept. 28 verkauft Graf Fritz, genannt Mülli, als letzter Graf der Schalksbürger Linie an Conrad von Weitingen die *Herrschaft Mühlheim*. Nach der Verkaufsurkunde gehören zu dieser Herrschaft: die Stadt Mühlheim, die Burg Bronnen, Rechte zu Kolbingen, Beuron, Irndorf, Buchheim und Worndorf, die Vogtei über das Kloster Beuron sowie die Dörfer Königsheim, Böttingen, Mahlstetten und Stetten am kalten Markt.

1403 Nov. 3 verkauft derselbe Graf auch seine Herrschaft *Schalksburg* an den Grafen Eberhard von Württemberg, zu der nach der Verkaufsurkunde folgende Besitzungen gehören: Die Feste Schalksburg, die Stadt Balingen, die Dörfer Onstmettingen, Erzingen, Endingen, Engslatt, Burgfelden, Frommern, Oberdigisheim, der Kirchsatz zu Roßwangen, Tailfingen, Truchteltingen, Pfeffingen, Zillhausen, Streichen, Heselwangen, Dürrwangen, Laufen, Weilheim, Waldstetten, Zins zu Thieringen, Stockhausen und Wannental.

Auch der verbleibende Besitz der Grafschaft Zollern wird vornehmlich bei Teilungen erkennbar.

1344 erfolgt eine Teilung zwischen den Brüdern Friedrich Ostertag II., Friedrich dem alten Schwarzgraf und Graf Friedrich dem Straßburger. Bei dieser Teilung wird namentlich allerdings nur der Besitz des Grafen Ostertag genannt: Stetten bei Haigerloch, Owingen, Grosselfingen (mit Haimburg), Weilheim und Hausen bei Weilheim. Dieser Besitz geht – ohne Weilheim und Hausen – 1362 an den Schwarzgrafen über.

Der Besitz der Straßburger Linie kann erst aus der Teilung 1402 erschlossen werden, die zwischen den Erben dieser Linie stattfindet. Nach diesem Teilungsvertrag erhält Graf Friedrich, genannt Öttinger: Mössingen, Belsen (G. Mössingen), Stainshofen (G. Mössingen), Öschingen, Stetten bei Hechingen, St. Johan-

nisweiler (G. Mössingen), Boll, Semdach (G. Boll), Zell (G. Boll) und anteilige Rechte an Hechingen. Der Bruder Graf Eitelfriedrich erhält: Schlatt, Weiler ob Schlatt, Killer, Hausen, Burladingen, Maingingen (G. Burladingen) sowie Spechtshart (G. Beuren).

Diese Besitzungen dürften im wesentlichen dem Anteil der Straßburger Linie an der Teilung von 1344 entsprechen. Der Anteil der Schwarzgräflichen Linie wird dagegen nicht genannt. Als ihr Anteil aus der Teilung von 1344 werden die Dörfer Wessingen, Zimmern, Weiler unter Zollern (G. Zimmern) und Thanheim angenommen. Hinzu kommt 1362 aus dem Erbe des Grafen Ostertag (wie oben erwähnt) der Besitz in Stetten b. Haigerloch, Owingen, Grosselfingen mit Haimburg.

Nach dem Tod des letzten Schwarzgrafen (Friedrich X.) wurde auch dessen Besitz 1412 unter die Brüder Graf Friedrich d. Öttinger und Graf Eitelfriedrich aufgeteilt, ohne daß allerdings im Vertrag oder anderwärts die Aufteilung namentlich bezeichnet wird.

Damit ist der größte Teil des zollerischen Besitzes vor 1391 umschrieben. Weiterer Besitz scheint noch auf in der bewegten Geschichte des Hauses Zollern bis 1466.

b) Verluste und Erwerbungen bis 1466

Dieser Abschnitt ist bestimmt durch den unversöhnlichen Gegensatz zwischen den Brüdern Friedrich d. Öttinger und Eitelfriedrich, in dessen Folge ein Teil des Besitzes für immer und der übrige Besitz nahezu vollständig vorübergehend verloren geht.

1415 verpfändet der Öttinger nahezu seinen gesamten Besitz an Graf Eberhard III. von Württemberg. Genannt werden: Mössingen, Belsen, Öschingen, Weilheim, Hausen, Bisingen zur Hälfte, Thanheim, Wessingen, Semdach. Ausgenommen bleiben seine Anteile an Hechingen und der Burg Zollern.

Bereits 1413 hatte er den weiter abgelegenen Besitz Wilflingen ausgegeben.

Diese infolge wirtschaftlicher Notlage vollzogenen Verpfändungen verwendet der abenteuerliche Öttinger allerdings nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger, die darauf vor dem Hofgericht in Rottweil klagen. Das Gericht in Rottweil spricht die Acht über den Öttinger aus.

In dieser Lage sind Hechingen und die Burg Zollern selbst gefährdet, da der Öttinger über diesen Besitz 1416/18 Verpfändungsverhandlungen mit dem Pfalzgrafen bei Rhein, Otto von Mosbach, führt, an denen mitzuwirken der ebenfalls in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Bruder Eitelfriedrich genötigt ist.

Das Hofgericht in Rottweil erneuert 1418 die Acht gegen den Grafen Öttinger und spricht dessen gesamten Besitz dem Bruder Eitelfriedrich zu, der sich der Burg Zollern bemächtigen und seinen Bruder Öttinger vertreiben kann. Zur Vermittlung im Bruderstreit

wird Kurfürst Friedrich von Brandenburg angerufen. Seine Bemühungen im Jahre 1418 auf den Tagen in Ellwangen und dann in Schorndorf müssen jedoch erfolglos bleiben, da sich der Öttinger mit dem streitbaren Markgrafen Bernhard von Baden verbündet und die kriegerische Entscheidung sucht. Das Hofgericht in Rottweil erneuert 1420 die Acht und ruft gegen den Öttinger die Städte des schwäbischen Bundes zu Hilfe. 1422 wird die Burg Zollern von den schwäbischen Reichsstädten belagert und nach 10 Monaten erobert und radikal zerstört, ihr Wiederaufbau vom Kaiser verboten.

Der Öttinger stirbt – nach vorübergehender württembergischer Gefangenschaft – erst 1443 auf einer Reise ins heilige Land, doch hat er in der Territorialpolitik nicht mehr gestaltend mitgewirkt.

Zwar ist nach diesen entscheidenden Ereignissen der Bruder Eitelfriedrich formal alleiniger Herr des Besitzes, doch ist nun auch er gezwungen, zumindest den überwiegenden Teil seines Besitzes zu verpfänden. Aus Verträgen mit der Gräfin Henriette von Württemberg 1424 ergeben sich Verpfändungen von Rechten an Hechingen, Mössingen, Burladingen, Killer, Hausen, Bisingen, Steinhofen, Zimmern, Schlatt, Beuren, Spechtshart und Weiler ob Schlatt; 1429 an Boll, Stetten bei Hechingen und Wessingen. Vorübergehend scheint sich Eitelfriedrich außer Landes auf markgräfllich Brandenburgischem Besitz aufgehalten zu haben. Spätestens seit 1426 ist er aber wieder im Land und bestrebt, den verlorenen oder verpfändeten Besitz zurückzugewinnen.

Seine Bemühungen gipfeln im Gröninger Vertrag 1429 mit Württemberg, der aber den Wiederaufbau der Herrschaft nur mit starken Einschränkungen einleiten kann. In diesem Vertrag werden an Württemberg endgültig die Rechte an Mössingen, Belsen (G. Mössingen) und Öschingen abgetreten. Ferner geht der Besitz, den der Bruder Öttinger an Württemberg verkauft hat, endgültig an das Haus Württemberg über. Gefährlicher ist die Anerkennung der württembergischen Erbfolge für den Fall des Aussterbens der Zollern im Mannesstamm, zumal zu diesem Zeitpunkt keine Nachkommen vorhanden sind. Wegen dieser Anwartschaft Württembergs muß sich Eitelfriedrich außerdem verpflichten, keinen Besitz zu veräußern.

Auf dieser wenig gefestigten Grundlage muß Eitelfriedrich nun daran gehen, den Besitz seines Hauses zurückzuerwerben und zu konsolidieren. Zeugnis hierfür ist das 1435 angelegte sogenannte *Bickelspergsche Lagerbuch*. Danach hat er zu dieser Zeit wieder Gerichtsrechte in Hechingen, Beuren, Schlatt, Weiler ob Schlatt, Stetten, Semdach, Boll, Wessingen, Zimmern, Bisingen, Thanheim, Weilheim, Hausen, Burladingen, Maingingen, Killer mit Hausen, und Rangendingen. Es ist nicht durchgehend überliefert, wann er diese Rechte zurück gewann. Die Nennungen sind auch noch kein Hinweis für uneingeschränkte Landeshoheit,

die z. T. erst später erreicht wird. Verhandlungen über die Auslösung der Pfänder Boll, Stetten b. Hechingen, Wessingen und Zimmern mit Henriette von Württemberg sind für 1429 überliefert; Beuren, Spechtshart, Schlatt und Weiler ob Schlatt werden 1435 eingelöst.

Über Pfandrechte des Pfalzgrafen bei Rhein, Otto v. Mosbach, an Hechingen werden 1432 Verhandlungen geführt. Seit 1434 jedenfalls ist Eitelfriedrich wieder im Besitz von Hechingen nachzuweisen. Der bereits 1430 eingeleitete Versuch, die zerstörte Burg Zollern aufzubauen, scheitert am Einspruch der schwäbischen Städte.

Um 1432 schließt Eitelfriedrich, schon im vorge-rückten Alter von fast 50 Jahren, die Ehe mit Ursula von Rhäzüns, aus der sein tatkräftiger Nachfolger Graf Jos Niklas I. hervorgeht. Eitelfriedrich stirbt 1439. Aus dem Erbe seiner Gemahlin gelangt die *Herrschaft Rhäzüns* in zollerischen Besitz, die später gegen die Herrschaft Haigerloch eingetauscht werden kann.

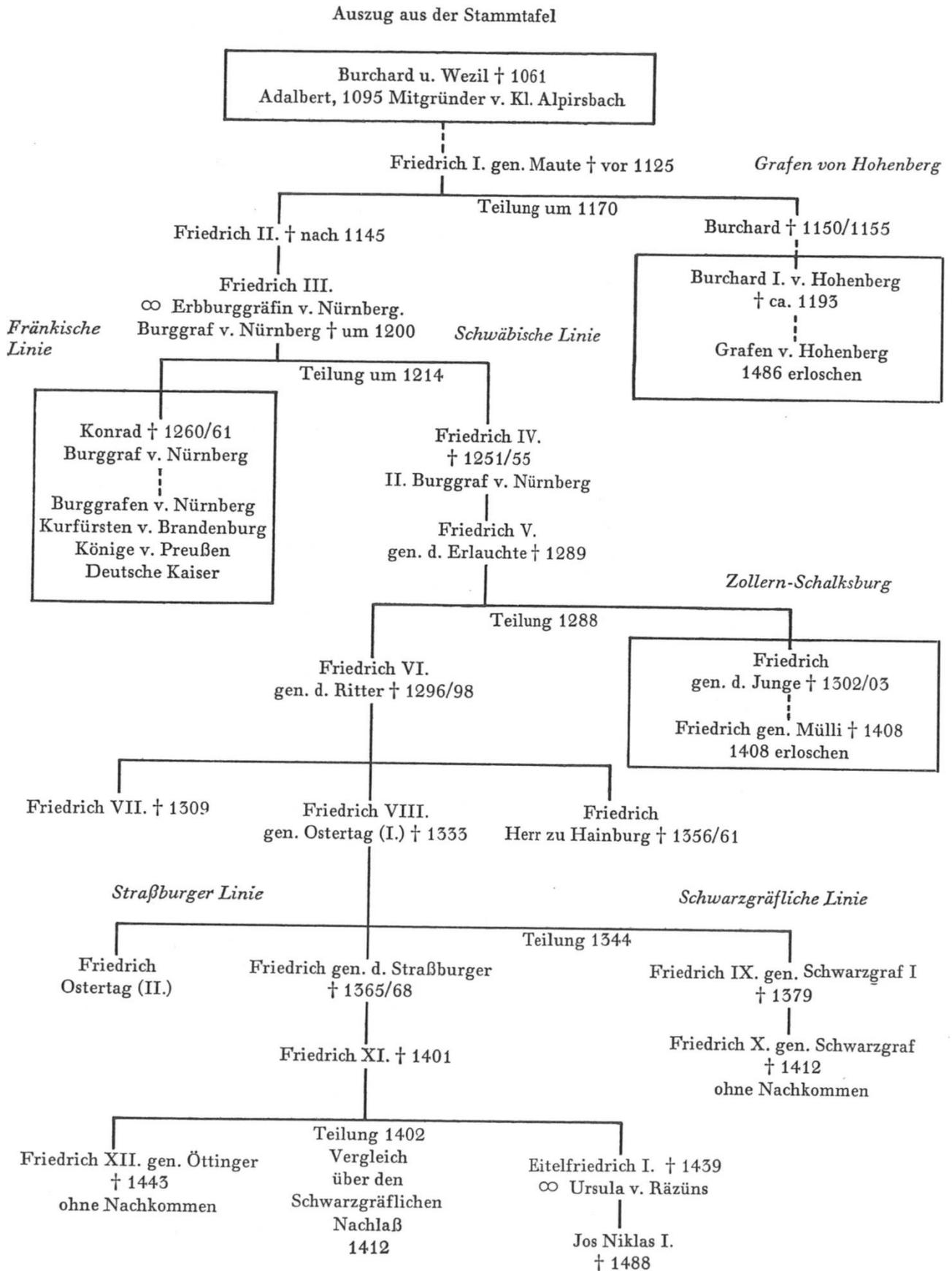
Der noch junge Graf Jos Niklas wird zunächst vom Oheim Albrecht von Brandenburg in Obhut genommen, der 1445 die Ehe des Jos Niklas mit der Gräfin Agnes von Werdenberg stiftet.

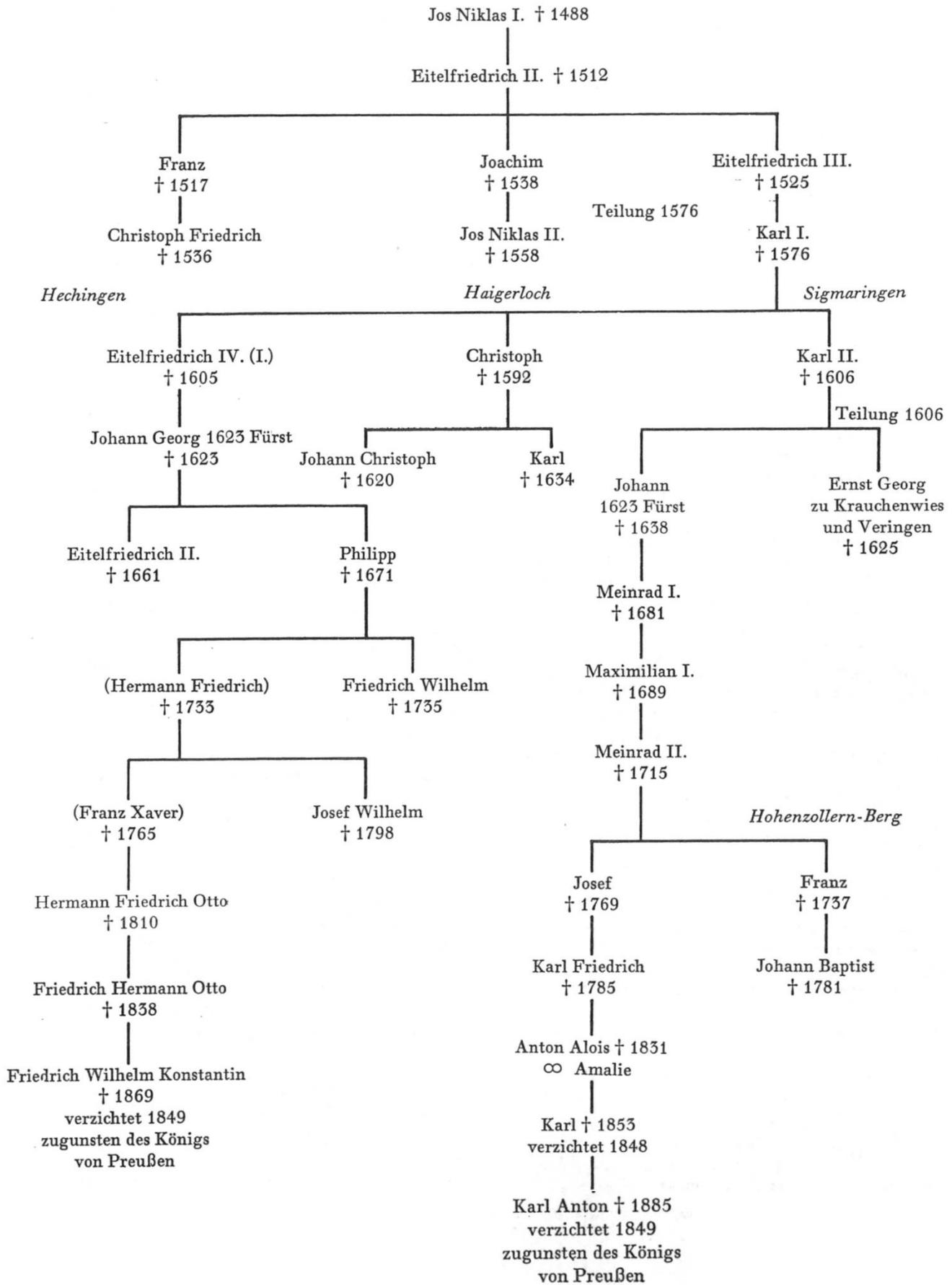
Nach Erreichen der Volljährigkeit bemüht sich Jos Niklas tatkräftig um den Wiederaufbau der Burg Zollern. Mit Unterstützung Albrechts von Brandenburg gelingt es ihm, gegen den Widerstand des schwäbischen Städtebundes von Friedrich III. die kaiserliche Erlaubnis für den Aufbau der Burg zu erlangen. Der Grundstein wird 1454 gelegt. 1456/57 kann er, wieder unter Mitwirkung Albrechts von Brandenburg, in Vereinbarungen mit Württemberg sich vom verhängnisvollen Gröninger Erbvertrag aus dem Jahr 1429 lösen. Seine bedeutenden territorialen Erwerbungen fallen in die Zeit nach 1466.

c) Erwerbungen 1467-1516 (1519)

Jos Niklas I. kann nicht nur vorher verloren gegangenen Besitz zurückgewinnen, sondern auch neuen Besitz hinzu erwerben.

1467 erwirbt er von der Erzherzogin Mechthild von Österreich die Dörfer Rangendingen und Steinhofen (G. Bisingen), die sich im Norden und Süden unmittelbar an den bereits vorhandenen Besitz anschließen. 1472 kauft er von Württemberg die östlich von Rangendingen gelegenen Orte Bechtoldsweiler, Sickingen und Stein (mit Schönrain). Im Osten erfolgen Rück-erwerbungen (1473 Hausen im Killertal, Killer, Burladingen und Starzeln). Wahrscheinlich um die gleiche Zeit, jedenfalls vor 1482 wird von den Familien Last und Hölstein der sich im Osten unmittelbar anschließende Ort Gauselfingen erworben. 1474 kauft Jos Niklas aus dem Erbe der Herren von Hölstein die Ortsherrschaft Hörschwag vollständig sowie einen Anteil an der Ortsherrschaft Stetten unter Holstein. Vor 1488





wird aus württembergischem Besitz die Herrschaft über den Ort Jungingen erworben, womit die Verbindung des östlichen Besitzkomplexes mit dem vorhandenen Besitz um die Burg Zollern hergestellt ist. Jos Niklas I. stirbt 1488.

Der Sohn Graf Eitelfriedrich II., mit einer Markgräfin von Brandenburg verheiratet, tauscht mit König Maximilian 1497 die weit abgelegene Herrschaft Rhäzüns in Graubünden gegen die *Herrschaft Haigerloch* ein, die sich unmittelbar im Westen an den vorhandenen Besitz anschließt. Damit werden folgende Orte zollerisch: die untere und obere Stadt Haigerloch und die Orte Hospach, Bietenhausen, Bittelbronn, Gruol, Hart, Heiligenzimmern, Höfendorf, Trillfingen, Weildorf sowie Oberowingen.

Der Sohn Graf Eitelfriedrich III. kauft 1516 von den Herren von Weitingen das Dorf Imnau. Der lehensrechtliche Teil dieses Rechtsgeschäfts mit Württemberg kommt 1519 zum Abschluß.

Außerdem wird noch einzelner Besitz in diesem Zeitabschnitt erworben, der dem Hause Zollern nicht verbleibt, sondern wieder verloren geht (1516 Dettensee, 1477 Burg Ensheim bei Bärental).

d) Erwerbungen 1535

Mit der Erwerbung der *Grafschaften Sigmaringen* und *Veringen* bringt das Jahr 1535 wohl die folgenreichste Ausweitung des Besitzes, bei dem es sich allerdings um Lehenbesitz handelt.

1534 war der Vorbesitzer, das Haus Werdenberg, im Mannesstamm erloschen. Damit fielen die Grafschaft Veringen an das Haus Österreich und die Grafschaft Sigmaringen als Reichslehen an das Reich heim. Die Hauptanwartschaft konnte Graf Friedrich von Fürstenberg beanspruchen, der mit der einzigen Tochter des letzten Werdenbergers, Christoph von Werdenberg verheiratet war. Doch war dessen Frau Johanna von Borseln, in erster Ehe mit dem Zollern Eitelfriedrich II. († 1525) vermählt gewesen, aus welcher Ehe Söhne vorhanden waren. Bereits 1532 hatten die Grafen von Zollern daher eine Anwartschaft auf die beiden Grafschaften von König Ferdinand erlangen können. Diese Ansprüche dürften von der politischen Überlegung des Hauses Österreich begünstigt worden sein, nicht den gesamten Werdenberger Besitz an die Grafen von Fürstenberg gelangen zu lassen, die aus dem Werdenberger Erbe die Allodialherrschaften Trochtelfingen und Jungnau und die Reichsgraftchaft Heiligenberg erhielten.

Die Grafschaften waren auch 1535 noch kein zur vollen Landeshoheit ausgestaltetes Territorium. Erst 1459/60 bei der Verleihung an das Haus Werdenberg war der Forstbezirk Sigmaringen in eine Grafschaft umgewandelt worden, wobei Forstbezirk und Hochgerichtsbezirk im wesentlichen übereinstimmen. Innerhalb dieser Grenzen war die Intensität herrschaftlicher Rechte unterschiedlich. Nur in einem Teil – wie auf

der Karte dargestellt – kann schon von relativ vollständiger Landeshoheit gesprochen werden. Mit der Grafschaft Sigmaringen sind die Vogteirechte über die Klöster Habsthal, Heiligkreuztal und Wald verbunden, mit z. T. größeren Gebieten. Während die Vogtei über das Kloster Habsthal bis zum Ende des alten Reiches bei Zollern verbleibt, gehen die Vogteien über Heiligkreuztal (endgültig 1719) und Kloster Wald (1783) dem Hause wieder verloren.

Von politischer Bedeutung ist die Tatsache, daß es sich bei beiden Grafschaften nur um Lehenbesitz handelt. Die Grafschaft Veringen war unbestritten österreichisches Lehen; die Grafschaft Sigmaringen nach dem Reichskammergerichtsurteil von 1588 zwar Reichlehen, doch wurde faktisch vom Hause Österreich der Anspruch der Lehenhoheit über die Grafschaft Sigmaringen nicht aufgegeben. Diese lehensrechtlichen Verhältnisse sind später von Einfluß auf die Wahl des Residenzorts (Haigerloch).

e) Erwerbungen 1539-1552 (1555) und 1584-1595

Graf Jos Niklas II. kann mit der *Herrschaft Haimburg* nochmals alten zollerischen Besitz zurückgewinnen. 1539 kauft er von den Herren von Annweil Unterowingen mit der Haimburg, 1542 aus dem Erbe des Hans von Weitingen die Orte Grosselfingen und Stetten bei Haigerloch. Mit dieser Herrschaft Haimburg wird also alter schwarzgräflicher Besitz (s. o.) zurück-erworben.

1552 erwirbt Graf Jos Niklas II. die *Herrschaft Wehrstein* mit den Orten Betra, Empfingen und Fischingen. Ihre lehensrechtliche Verleihung durch das Haus Österreich erfolgt 1555 an Graf Karl I. von Hohenzollern-Sigmaringen.

Im Bereich der Grafschaft Sigmaringen wird 1540 von den Grafen von Fürstenberg Inzigkofen erworben.

1584 gelangt Stetten unter Holstein (seit 1474 bereits Teilbesitz) durch Kauf aus verschiedenen Händen in Zollerischen Alleinbesitz.

1595 kauft Graf Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen *Krauchenwies*, das später bevorzugter Aufenthaltort der Sigmaringer Linie wird.

Damit sind, abgesehen von einzelnen geringfügigen Käufen im 18. Jahrhundert, die territorialen Erwerbungen in Schwaben abgeschlossen. In diese Zeit fallen die wichtigen Teilungen und Bildungen der verschiedenen dynastischen Linien, wie sie im wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert bestanden.

f) Die Teilungen im 16. und 17. Jahrhundert

Mit der Erwerbung der Grafschaften Sigmaringen und Veringen durch Karl I. wird Sigmaringen Sitz einer eigenen Linie des Hauses Zollern. Nach dem Tod von Jos Niklas II. 1558 erbt Karl I. auch den Stammbesitz und besitzt damit ein großes Territorium in Schwaben, das ungeteilt die Möglichkeit größerer po-

litischer Entfaltung wohl in sich getragen hätte. 1575 verfügt jedoch Graf Karl († 1576) die Aufteilung des Besitzes unter seine Söhne. Damit entstehen 1576 die drei Linien *Sigmaringen*, *Hechingen* und *Haigerloch* mit glanzvoller Hofkultur vor allem in den Residenzen Sigmaringen und Hechingen.

Schon früher hatten sich Grafen von Zollern in der Reichspolitik und im Dienste des Hauses Habsburg hervorgetan. Eitelfriedrich II. etwa hatte Hof- und Reichsämtler inne und war Vertrauter Kaiser Maximilians. Karl I. von Sigmaringen war Reichserbkämmerer und Berater Kaiser Karls V. Viele Söhne des Hauses starben in Kriegsdiensten der Österreicher. Besonders stark jedoch wirken die Zollern in der großen Politik in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit. Angehörige sowohl der Linie Sigmaringen als auch der Linie Hechingen sind tatkräftige Bundesgenossen in der Katholischen Liga. Aufgrund dieser Verdienste werden 1623 Johann von Hohenzollern-Sigmaringen und der Vetter Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen durch Kaiser Ferdinand II. in den *Reichsfürstenstand* erhoben.

1634 erlischt die Linie Hohenzollern-Haigerloch. Der Besitz fällt an die Sigmaringer Linie. Fürst Johann von Sigmaringen verfügt damit auch über die Herrschaften Haigerloch und Wehrstein. Ist dieser Besitz gegenüber den Grafschaften Sigmaringen und

Veringen auch ungleich geringer, so hat Haigerloch doch den Vorteil des Allodialbesitzes. Als sich unter Maria Theresia und Josef II. der Zugriff der österreichischen Politik auf die Landeshoheit der abhängigen Adelherrschaften verstärkt, verlegt Fürst Josef (1702 bis 1769) die Residenz in das allodiale Haigerloch. Sie wird von seinem Sohn Fürst Karl Friedrich († 1785) wieder aufgelöst.

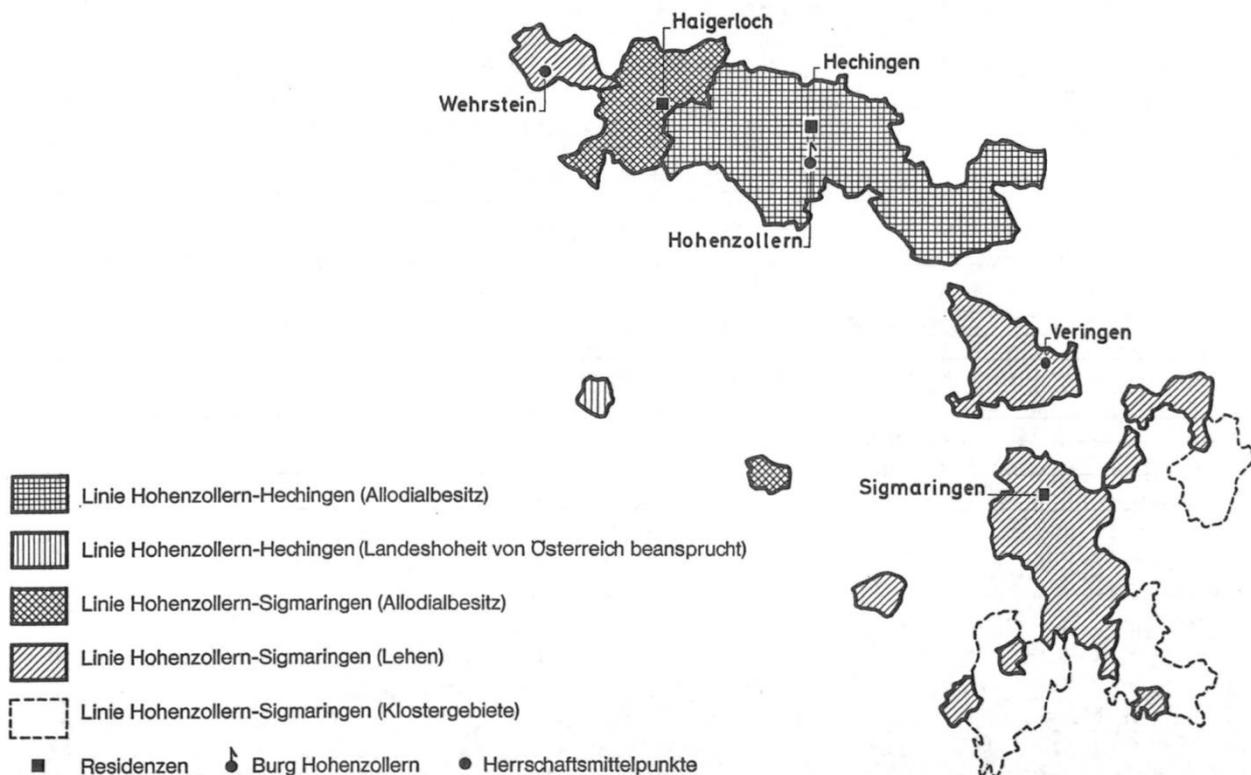
Vorübergehend gehörte übrigens von 1606-1623 Krauchenwies und die Grafschaft Veringen – als eigene zollerische Nebenlinie – dem Grafen Ernst Georg (1585-1625). Der Besitz fiel danach an die Linie Sigmaringen zurück.

g) Erwerbungen im 18. Jahrhundert

Die Linie Sigmaringen kann durch Kauf der Herrschaft Bittelschieß 1786 und der Herrschaft Hornstein mit Bingen 1787 ihren Besitz noch geringfügig erweitern.

Wichtiger für die weitere Geschichte des Hauses im 19. Jahrhundert ist aber die Erwerbung der weit abgelegenen niederländischen Besitzungen, auf denen sich zunächst eine eigene Linie Hohenzollern- (Sigmaringen-)Berg bildet. Nach deren Aussterben 1781 fällt der Besitz an die Linie Hohenzollern-Sigmaringen zurück und gibt 1803 die Begründung für beträchtliche Gebietserweiterungen im Stammland.

Hohenzollern im Jahre 1634



2. Die territoriale Entwicklung Hohenzollerns seit 1803

Während im deutschen Südwesten im Zuge der napoleonischen Neugliederung alle anderen kleinen Herrschaften mediatisiert wurden und entweder im Königreich Württemberg oder im Großherzogtum Baden aufgingen (vgl. Karten 7, 1 u. 2), blieben als einzige die beiden Hohenzollerischen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen als souveräne Staaten bestehen. Sie konnten ihr Territorium vergrößern.

Die Erwerbungen *Hechingens* sind allerdings gering. Im Reichsdeputationshauptschluß wird 1803 dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine linksrheinischen Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und in den Herrschaften Mouffrin und Baillonville (im Lütticher Lande), die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten zugesprochen. Hirschlatt stammt aus dem Besitz des Klosters Kreuzlingen. Es wird 1813 an Württemberg verkauft.

Beträchtlich sind dagegen die Erwerbungen *Sigmaringens*. Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen werden im Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigung für seine linksrheinischen Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmünde, Berg, Gendingen, Etten, Visch, Pannenerden und Mühligen und für seine Domänen in Belgien folgender Besitz zugesprochen: die Herrschaft *Glatt* aus dem Besitz des Benediktinerklosters Muri in der Schweiz, die Herrschaft *Beuron* des gleichnamigen Chorherrenstiftes, die Herrschaft *Holzzen* (Holzheim) des gleichnamigen Benediktinerinnenklosters im Bistum Augsburg, die 1813 an die Grafen von Fischler-Treuberg abgetreten wird und das Augustinerinnenkloster Inzigkofen, das allerdings über kein Territorium verfügte.

In den Verhandlungen des Rheinbundes (Rheinbundakte) erhält Sigmaringen 1806 weiteren Besitz. In das Eigentum des Hauses gelangen: die Herrschaften *Achberg* und *Hohenfels* aus dem Besitz der Kommende Altshausen des deutschen Ordens, die Herrschaft *Habsenthal* des gleichnamigen Augustinerinnenklosters und die Herrschaft *Wald* des gleichnamigen Zisterzienserinnenklosters.

Unter die Souveränität des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen werden gestellt: die Herrschaften *Trochtelfingen* und *Jungnau* aus dem Besitz der Fürsten von Fürstenberg, die Herrschaften *Gammertingen* und *Hettingen* aus dem Besitz der Freiherren von Speth sowie die Herrschaften *Ostrach* und *Straßberg* aus dem Besitz der Fürsten von Thurn und Taxis. Ostrach gehörte bis 1803 dem Zisterzienser Kloster Salem, der zur Herrschaft Ostrach gehörende anteilige Besitz an Burgau wird als Kondominat mit Württemberg verwaltet. Straßberg gehörte bis 1803 dem Stift Buchau. 1812 wird noch von Baden im Tausch gegen Rast Ablach erworben.

Daß die verhältnismäßig kleinen Fürstentümer sou-

veräne Staaten blieben und als solche 1806 dem Rheinbund beitreten konnten, war der Unterstützung des verwandten Hauses Preußen aber auch persönlicher Beziehungen der Fürstin Amalie Zephyrine zu Josephine de Beauharnais, der Gemahlin Napoleons zu verdanken. 1813 traten die Fürsten von Hohenzollern dem Deutschen Bund bei.

In der folgenden Zeit sind die Fürsten beider Linien nicht ohne Erfolg um Ausgestaltung einer zeitgemäßen Staatsorganisation bemüht, wobei sich für Sigmaringen wegen der zahlreichen neuen Gebietsteile vor allem das Problem der Integration zu einem einheitlichen Staatswesen stellt. Diese Bemühungen finden ihren objektiven Niederschlag in den Änderungen der Verwaltungsorganisation, die in diesem Atlas auf eigenen Blättern (7, 4 u. 5) dargestellt werden.

Trotzdem erwies sich der Umfang dieser Fürstentümer als zu klein für die staatlichen Bedürfnisse des 19. Jahrhunderts. Als Zeichen hierfür wurden die revolutionären Regungen der Jahre 1848/49 gewertet. Die Fürsten zogen die Konsequenzen.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1849 übertrugen Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen und Fürst Konstantin von Hohenzollern-Hechingen alle Souveränitäts- und Regierungsrechte der Krone von Preußen. König Friedrich Wilhelm von Preußen nahm mit Patent vom 12. März 1850 von beiden Fürstentümern Besitz. Damit wurden sie als Hohenzollernsche Lande Bestandteil des Königreichs Preußen.

II. Erläuterungen zu den Karten

Grundsätzlich geht die Darstellung von der vollen Ortsherrschaft aus. Kriterien sind in der Regel der Besitz der hohen und der niederen Gerichtbarkeit. Damit sind sicher nicht alle hoheitlichen Rechte der Zollern dargestellt, doch kann mit dieser Methode die Entwicklung aufgezeigt werden, die zur vollen Landeshoheit im Sinne der Neuzeit führt.

Diese Problematik wird bei der Grafschaft Sigmaringen durch Einzeichnung der Hochgerichtsgrenze verdeutlicht. 1460 wurde dieser bisher nur als Forstbezirk bestehende Herrschaftsbereich in eine Grafschaft umgewandelt: die Forstgrenze wird Grafschaftsgrenze und umschließt den Hochgerichtsbezirk. Innerhalb dieser Grenze besitzt der Inhaber der Grafschaft aber nur in einem Teil der Orte hohe und niedere Gerichtbarkeit. Daneben gibt es sehr unterschiedliche Rechtsverhältnisse mit Anteilen fremder Besitzer an der hohen und niederen Gerichtbarkeit. Man muß daher bei den späteren Erwerbungen (1539-18. Jahrhundert) innerhalb der Grafschaft berücksichtigen, daß auch vorher bereits an diesen Orten Teilrechte der Grafschaft vorhanden waren. Außerdem gibt es innerhalb des Hochgerichtsbezirks auch Gebiete mit fremdem Hoch- und Niedergericht, wie die Herrschaft

Meßkirch, die auf demselben Atlasblatt als fürstbergisches Territorium dargestellt ist, ferner Mengenscheer, Wilflingen und Hornstein; letzteres kam erst im 18. Jahrhundert an Hohenzollern. Besondere Probleme der Darstellung bieten die Rechtsverhältnisse in Rast, wo die Grafschaft Sigmaringen die Hohe Gerichtsbarkeit innehatte und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Kloster Wald Anteile des Niedergerichts erhielt. Am Ende des alten Reiches besaß Kloster Petershausen in Rast Niedergericht, Steuer- und Waffenrecht. Diese Rechte kamen 1803 an Baden. Trotzdem konnte Sigmaringen die Landeshoheit weiter behaupten; 1806 kam mit dem Kloster Wald weiterer Besitz hinzu. 1812 wurde Rast im Tausch gegen Ablach an Baden abgetreten.

Die zur Grafschaft Sigmaringen gehörenden Vogteibezirke der Klöster Wald, Heiligkreuztal und Habsthal wurden besonders gekennzeichnet. Die Vogteirechte konnten allerdings von der Grafschaft nur unterschiedlich durchgesetzt werden. Während ihre Durchsetzung über den kleinen Bezirk des Klosters Habsthal keine Schwierigkeiten bereitete, konnte sich das Kloster Heiligkreuztal – dank der Angrenzung an österreichisches Gebiet – größere Freiheiten bewahren. Die Vogteirechte über das Kloster Wald konnten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchgesetzt werden und wurden seitdem, bis zum Verlust 1783, als Pertinenz der Grafschaft betrachtet. Die Grafschaftsrechte über das dem Kloster Salem gehörende Amt Ostrach gingen 1611 durch Verpfändung verloren.

Die zahlreichen Teilungen des hohenzollerischen Besitzes konnten auf der Hauptkarte nicht kenntlich gemacht werden. Die Nebenkarte zeigt die Aufteilung des Besitzes auf die Linien Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen wie sie im wesentlichen bis zum 19. Jahrhundert fortbestand. Einen Überblick über die anderen Teilungen vermitteln die Stammtafeln.

Nicht eingezeichnet wurden die von Fürstenberg 1405 nur kurzfristig in zollerischem Besitz gelangten Orte Deißlingen und Dauchingen (südl. Rottweil); neben dem bereits erwähnten Besitz außerhalb des

Kartenrahmens (Rhäzüns, linksrheinischer Besitz) seien hier noch genannt die Herrschaft Türkheim-Schwabegg in Bayerisch Schwaben (von 1628 bis 1666 in pfandschaftlichem Besitz der Linie Hohenzollern-Sigmaringen) und Mauenheim (südl. Tuttlingen, 1609 an die Grafen von Fürstenberg verkauft).

III. Literatur

- Monumenta Zollerana. Hg. R. STILLFRIED u. T. MAERCKER. 1. 1852.
- STILLFRIED, R. u. MAERCKER, T.: Hohenzollerische Forschungen I. 1847.
- SEIGEL, R.: Die schwäbischen Hohenzollern. In: Schloß Sigmaringen und das Fürstl. Haus Hohenzollern. 1966.
- EISELE, K. F.: Studien zur Geschichte der Grafschaft Zollern und ihrer Nachbarn (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 2) 1956.
- HODLER, F. X.: Geschichte des Oberamts Haigerloch. 1928.
- MAYER, D. W.: Die Grafschaft Sigmaringen und ihre Grenzen im 16. Jahrhundert (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 4) 1959.
- HERBERHOLD, F.: Die österreichischen Grafschaften Sigmaringen und Veringen. In: Vorderösterreich, hg. F. METZ. 2 1967.
- NATALE, H.: Die Grafen von Hohenzollern und die Herrschaft Rhäzüns. In: Zeitschrift f. Hohenzollerische Geschichte 2. 1966.
- REHFUS, M.: Das Zisterzienserinnenkloster Wald (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 9) 1971.
- GÖNNER, E.: Die Revolution von 1848/49 in den hohenzollerischen Fürstentümern und deren Anschluß an Preußen (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 2) 1952.
- GROSSMANN, J. – BERNER, E. – SCHUSTER, G. – ZINGELER, K. TH.: Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern. 1905.
- DECKER-HAUFF, H.: Die Genealogia Reuthinensis. Neue Quellen zur Geschichte des Hauses Zollern-Hohenberg. In: Zeitschrift f. Hohenzollerische Geschichte 9. 1973.
- Weitere Literatur in der umfassenden Bibliographie:*
- BERNHARDT, W. – SEIGEL, R.: Bibliographie der Hohenzollerischen Geschichte (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 12) 1975.

Auszüge aus dem Reichsdeputationshauptschluß vgl. Anhang zu Beiwort 7,1; aus dem Preßburger Frieden und der Rheinbundakte vgl. Anhang zu Beiwort 7,2

Territoriale Entwicklung von Fürstenberg

VON WALTER PETSCHAN

I. Historischer Überblick

Von den ehemaligen, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg gelegenen Territorien war das der Fürsten von Fürstenberg am Ende des alten Reiches das fünftgrößte. Es findet daher mit Recht Aufnahme in die territorialgeschichtlichen Karten dieses Atlases. Von einer Geschlossenheit des Gebietes kann freilich, wie ein erster Blick auf die Karte zeigt, nicht die Rede sein. Schon daraus wird deutlich, daß das Territorium nicht durch systematische Raumerfassung zustande gekommen sein kann; es verdankt seinen Umfang vielmehr einer klugen Heiratspolitik mit günstigen Erbgängen.

Schon die Grundlegung des fürstenbergischen Herrschaftsgebietes ist das Ergebnis eines solchen Erbganges. Als 1218 mit Bertold V. die herzogliche Linie der Zähringer im Mannesstamm ausstarb, fiel deren Hinterlassenschaft nördlich des Hochrheins an Bertolds Schwager Eginow IV. von Urach. Die Grafen von Urach, deren einer Zweig sich später von Fürstenberg nannte, gehörten zum ältesten schwäbischen Adel: ihre Abstammung wird auf einen Grafen Unruoch zur Zeit Karls des Großen zurückgeführt. Grundbesitz und Herrschaftsrechte besaßen sie hauptsächlich im Ermstal, wo auch ihre namensgebende Burg lag, und im Gebiet um Nürtingen. Wie das spätere Schicksal dieser Stammlande zeigt, hätten sie dem Geschlecht keine ausreichende Basis zu einem größeren herrschaftlichen Aufstieg geboten; die Konkurrenz der benachbarten Grafen von Württemberg war übermächtig. Mit dem Zähringererbe fiel den Urachern jedoch ein Gebiet zu, in dem die Herzoge eine neuartige und weitgehend gefestigte Form der Herrschaft aufgebaut und die konkurrierenden Gewalten schon ausgeschaltet hatten. Der zähringische Machtbereich nördlich des Hochrheins reichte auf beiden Seiten des Schwarzwaldes bis zum Renchtal und Kniebis hin. Die neuen Herren dieses Landes nannten sich nun Grafen von Freiburg.

Diese Erbschaft übernahmen die Uracher jedoch nicht ungeschmälert. Eine Reihe anderer Interessenten erhob Ansprüche auf Teile des Erbes. In dem daraus entstandenen zähringischen Erbfolgekrieg zeigten sich bereits diejenigen gegnerischen Territorialinteressen, mit denen Fürstenberg während des ganzen Spätmittelalters zu kämpfen haben sollte: die staufischen Interessen, die in einer territorialen Verbindung der stau-

fischen Lande im Innern Schwabens und im Elsaß bestanden und denen der zähringische Machtbereich hemmend entgegengestanden war – diese Ziele wurden später von den Habsburgern übernommen –, und die bischöflich-straßburgischen Pläne, die auf eine weitgehende Erfassung des straßburgischen Vorfeldes, der Ortenau, des Kinzig- und des Renchtales, abzielten. Der Stauferkönig Friedrich II. zog nun die Klostervogteien und die Reichslehen (u. a. Haslach im Kinzigtal) sowie das eigentlich allodiale Villingen an sich, um das verkehrspolitisch hochbedeutsame Kinzig-Gutach-Tal in die Hand zu bekommen, und wußte auch das untere Kinzigtal mit Gengenbach, Ortenberg und Offenburg zu erwerben. Damit waren die Uracher im Kinzigtal auf Hausach beschränkt. Bald nach 1245 dürften sie sich jedoch Villingen wieder angeeignet haben, während das staufische und urachische Kinzigtal damals vom Straßburger Bischof erobert wurde.

1248 schwächten die Uracher ihre Stellung noch weiter durch eine Landesteilung: der ältere Konrad erhielt die Besitzungen im Breisgau, der jüngere Heinrich die auf der Baar und das Gebiet östlich des Kniebis, wogegen man das Kinzig- und Renchtal aufteilte. Graf Heinrich von Urach-Freiburg nahm nun seinen Wohnsitz auf dem Fürstenberg, d. h. dem »fürdersten« Berg des Höhenzuges im Süden der Baar, und nannte sich nach ihm (der Name beinhaltet demnach keinen Anspruch auf den Fürstentitel).

Während die Freiburger Linie ihre Herrschaft noch vor ihrem Aussterben (1459) fast ganz an Habsburg und die Markgrafen verlor, konnten die Fürstenberger ihren Anteil weitgehend halten und schließlich in der Neuzeit stark vermehren. Den Besitz um Haslach sicherte sich Graf Heinrich I. gegenüber dem Hochstift Straßburg durch Verzicht auf das untere Kinzigtal; doch versuchten die Bischöfe auch später immer wieder, weiter ins Kinzigtal vorzudringen. Das Baarer Gebiet wurde in den wenigen Jahren bis 1250 mit einem Netz von Burgstädten überzogen, um die Herrschaft zu festigen. Bemerkenswert ist, daß die Fürstenberger nach 1250 bis 1806 keine Städte mehr gründeten; die bestehenden blieben Zwergstädte und spielten innerhalb des Territoriums keine Rolle. Das gute Verhältnis Graf Heinrichs zu König Rudolf brachte ihm die Anerkennung des Besitzes von Haslach und Villingen als Reichslehen und die Übertragung der »Grafschaft in der Baar«, die bisher die Grafen von

Sulz innegehabt hatten (1283). Die Zähringer hatten einst auf der Baar auch die alte karolingische Grafschaft mit dem Zentrum Neidingen am Fuße des Fürstenberges erworben und sich das dazugehörige Königsgut mit den Grafenrechten angeeignet (das Zentrum verlagerte sich hierbei nach Aasen). In welcher Beziehung die Grafschaft des 13. Jahrhunderts dazu steht, ist ungeklärt. Bald nahmen die Fürstenberger auch den Titel eines Landgrafen an, den bisher die benachbarten Herren von Wartenberg geführt hatten. Im Laufe der Zeit vermischte sich die Grafschaft in der Baar mit dem Landgrafentitel zur »Landgrafschaft Baar«, die immer reichslehnbar blieb. Im 15. Jahrhundert waren mit ihr folgende Rechte verbunden: Hochgericht, Landgericht, Wild- und Forstbann, Markrecht, Maße und Gewichte, Geleit und Zoll sowie Rechte an den unehelich Geborenen. Diese Rechte bezogen sich auf ein Gebiet, das über die Herrschaft Fürstenberg im engeren Sinn hinausgriff und auch andere Herrschaften einschloß, eine Quelle zahlreicher Streitigkeiten. Doch auch das unmittelbare Baarer Herrschaftsgebiet war keine geschlossene Fläche; von der lehnsabhängigen Herrschaft Blumberg wurde es in zwei Teile gespalten. Erst im Laufe der Jahrhunderte und stufenweise konnten die Grafen die Zerfallsprodukte dieser Herrschaft ihrem Besitz eingliedern.

Die zahlreichen einzelnen Erwerbungen, Verluste und Wiedererwerbungen der nächsten fünf Jahrhunderte ausführlich darzulegen, ist hier nicht möglich. Im folgenden werden nur die wichtigsten genannt, die das Bild des fürstenbergischen Territoriums deutlich veränderten.

1286, nach dem Tode des Grafen Heinrich I., kam es erstmals zur Teilung des Hauses in zwei Linien. Die Haslacher Linie hatte außer dem Kinzigtaler Besitz auch die nördliche Baar mit Villingen inne, die Baarer Linie neben der südlichen Baar auch das Renchtal und das Land östlich des Kniebis. Fast alle Erwerbungen der Baarer Linie gehen auf Heiraten mit Erbtöchtern zurück. So fiel die Herrschaft Wolfach und damit das ganze obere Kinzigtal an Fürstenberg (1291), so der Westteil der Herrschaft Wartenberg (1302/04), so die Herrschaften Hausach im Kinzigtal (ca. 1328) und Badenweiler im Markgräflerland (ca. 1364). Mit dem Erwerb der Herrschaft Wartenberg endete auch der lähmende Konkurrenzkampf der beiden mächtigsten Geschlechter auf der Baar. Als Reichspfandschaft erhielt die Baarer Linie das Reichstal Harmersbach (1330). Geldnot zwang zum endgültigen Rückzug aus dem Renchtal zugunsten des Hochstifts Straßburg. Nach einer kriegerischen Auseinandersetzung mit König Albrecht mußte die Stadt Bräunlingen mit ihrer großen Mark an die Habsburger abgetreten werden, die dadurch mitten im fürstenbergischen Gebiet festen Fuß faßten (1305). Als Heiratsgut fielen 1303 ein Teil der Herrschaft Wolfach (die spätere Herrschaft Romberg) und das Gebiet östlich

des Kniebis an die Herren von Geroldseck. Eine weitere Teilung der Baarer Linie führte zu wirtschaftlichem Notstand und dadurch zum Verkauf des Harmersbachs (an das Hochstift Straßburg, 1363) und Badenweilers (an die Stadt Freiburg, 1368).

Der zweite große Erfolg der habsburgischen Territorialpolitik ging zu Lasten der Haslacher Linie. In einer Auseinandersetzung zwischen den Grafen und ihrer aufstrebenden Stadt Villingen nahmen die Habsburger die Bürger unter ihren Schutz und zwangen so die Fürstenberger zur Abtretung der Stadt und der ganzen umliegenden Herrschaft Warenburg (1326). Der Verlust der einzigen Stadt, die diesen Namen wirklich verdiente, war einer der größten Rückschläge in der Entwicklung des fürstenbergischen Territoriums. Ein baldiges Ende erlebte der Versuch der Haslacher Linie, die verbliebenen Herrschaftsbezirke auf der Baar und im Kinzigtal durch den pfandschaftlichen Erwerb der Herrschaft Triberg zu verbinden; auch hier erwies sich Habsburg als mächtiger (vor 1362). Das wiedergewonnene Bräunlingen (1358) wurde als Heiratsgut bald wieder ausgetan. Mit dem vorübergehenden Erwerb des Prechtales griff Fürstenberg erstmals ins Elztal hinüber (vor 1362).

Als 1386 die Haslacher Linie ausstarb, nahm Graf Heinrich IV. von der Baarer Linie die Hinterlassenschaft gegen die Ansprüche der erbberechtigten Zollern an sich. Doch zog der König das Reichslehen Haslach ein und belehnte damit das Hochstift Straßburg, das die Herrschaft aber als Kunkellehen an den Grafen wieder ausgab. Schließlich verzichteten auch die Zollern auf ihre Ansprüche gegen Abtretung von Dauchingen und Deißlingen. So war das mittlere Kinzigtal für Fürstenberg gerettet.

Nach dem Tode des Grafen Heinrich IV. († ca. 1408) erfolgte die zweite große Landesteilung, wobei nun eine Linie das Kinzigtal als Ganzes innehatte, während die Baar immer neu aufgeteilt wurde. Das wiedergewonnene Prechtal mußte nach kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Markgrafen geteilt werden (1409), so daß es bis 1806 badisch-fürstenbergisches Kondominat blieb. Die Einziehung der Lande des geächteten Herzogs Friedrich von Österreich brachte den Fürstenbergern die Wiederbelehnung mit Villingen (1418), die aber nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Dagegen war ein pfandschaftlicher, vorübergehend sogar eigentümlicher Wiedererwerb Bräunlingens von längerer Dauer (1444-92). Auf der Baar wurde 1488 von den Herren von Habsburg das Dorf Donaueschingen angekauft, das später fürstliche Residenz werden sollte; damit war eine Verbindung zwischen den beiden Baarer Gebietsteilen hergestellt.

Aus dem 15. Jahrhundert liegen zahlreiche Nachrichten vor über Auseinandersetzungen zwischen Fürstenberg und den innerhalb der Landgrafschaft Baar gelegenen Herrschaften, die die Kompetenz des Landgerichtes nicht mehr anerkennen und die Grafenrechte

– allmählich hatte sich hierfür die Bezeichnung »hohe Obrigkeit« herausgebildet – in ihren Territorien selbst ausüben wollten. Oft mußte Fürstenberg einer Exemtion vertraglich oder stillschweigend zustimmen. Lange Grenzstreitigkeiten mit der benachbarten Landgrafschaft Nellenburg führten schließlich zur Einrichtung eines sogenannten Kompromißbezirks, innerhalb dessen das Präventivprinzip galt.

1490 starb auch die zweite Kinzigtaler Linie aus; diesmal fiel der Besitz unangefochten an die Baarer Linie. Dieser gelang eine beträchtliche Vergrößerung durch Ankauf der Herrschaft Lenzkirch im Hochschwarzwald, mit der die st. blasische Vogtei Schluchsee verbunden war (1491); letztere ging aber in der Neuzeit wieder verloren. Im Bereich des Kinzigtales brachte die Geldnot der Herren von Geroldseck den Fürstenbergern innerhalb kurzer Zeit (1490-98) die Herrschaften Romberg, Loßburg und Schenkzell ein; damit war das obere Kinzigtal wieder ganz in fürstenbergischer Hand. Die Herrschaft Loßburg wurde jedoch schon 1501 an das Kloster Alpirsbach verkauft. 1493 gelang zum zweitenmal ein kurzer Erwerb der Reichspfandschaft Triberg. 1499 war erstmals seit Heinrich I. die ganze fürstenbergische Ländermasse in der Hand eines Grafen, Wolfgang, vereinigt. Ihm glückte es, 1504 den im Landshuter Erbfolgekrieg der Pfalz entrissenen Halbtal der Reichslandvogtei Ortenau mit den drei Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell a. H., also altes zähringisches Herrschaftsgebiet, zu erlangen.

Nach dem Tode des Grafen Wolfgang (1509) kam es erneut zu einer Trennung von Baar und Kinzigtal. Graf Friedrich II. von der Baarer Linie vermehrte den Besitz auf der Baar u.a. durch die Herrschaften Blumberg und Möhringen. Von großer Bedeutung war seine Eheschließung mit einer Gräfin von Werdenberg, die dem Haus Fürstenberg ein weites Ausgreifen nach Osten durch Erbanfall der Grafschaft Heiligenberg und der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen einbrachte (1534). Die Grafschaft Heiligenberg, aus dem alten Linzgau hervorgegangen, war wie die Baarer Landgrafschaft ein Gebiet herrschaftsübergreifender Rechte, wogegen das unmittelbare Herrschaftsgebiet verhältnismäßig klein war. Im Gebiet zwischen Rothach und Schussen waren die Grafenrechte zu dieser Zeit faktisch schon der Landvogtei Schwaben anheimgefallen, ansonsten waren nur Überlingen, Meersburg und Markdorf »innerhalb Etters« exempt. Im Kinzigtal, das allmählich den Namen »Herrschaft Hausen« (nach Hausach) annahm, führte Graf Wilhelm den Calvinismus ein (1543), doch wurde nach dem Anfall an die Baarer Linie (1547) sofort die Gegenreformation durchgeführt. Damals waren letztmals bis 1744 alle fürstenbergischen Lande in einer Hand vereinigt. 1551 löste der Kaiser die Landvogtei Ortenau wieder aus.

Seit 1559 wurden bei den vielfachen Teilungen der

Familie und des Besitzes die einzelnen Graf- und Herrschaften je nach Bedürfnis verschieden zusammengelegt. Doch wahrte man nun den Zusammenhalt aller Besitzungen des Hauses, indem seit 1491 immer wieder Familienverträge ein gegenseitiges Erbrecht der Linien und die Zustimmung der Agnaten zu allen Veräußerungen festlegten. Außerdem wurde durch die Einführung der Primogenitur in allen Linien (1699) der weiteren Zersplitterung des Besitzes ein Ende bereitet.

Die Hauptzweige waren nun die Kinzigtaler und die Heiligenberger Linie. Beide verwalteten zeitweise auch die Baar gemeinsam; in dieser Zeit wurden die ritterschaftlichen Orte derer von Schellenberg, u. a. Hüfingen, erworben. 1620 teilten die beiden Linien die Baar unter sich auf. Die Kinzigtaler Linie spaltete sich erneut in zwei Zweige, die beide durch Heiraten neue Herrschaften gewinnen konnten. Der ältere Zweig erwarb die den Grafen von Helfenstein gehörigen Herrschaften Meßkirch (1627), Gundelfingen, Neufra und Wiesensteig (1636), letzteres zu einem Drittel (zwei Drittel besaß Bayern), außerdem die kleine Herrschaft Waldsberg (1656). Der jüngere Zweig heiratete von den Erbmarschällen von Pappenheim die Herrschaft Hewen und die Landgrafschaft Stühlingen (1639), die alte Grafschaft des Albgaus, die aber ihre übergreifenden Rechte damals schon an fast alle Herrschaften abgetreten hatte. Nach längerem Rechtsstreit mußte sie als österreichisches Afterlehen anerkannt werden.

Die Heiligenberger Linie, die sich auch noch mehrmals teilte, erwarb – ebenfalls durch Heiraten – die Herrschaften Weitra (in Niederösterreich, 1606), Werenwag (1629) und Mauersmünster (im Elsaß, 1664) sowie 1612 die Besitzungen des kaiserlichen Feldhauptmanns Lazarus von Schwendi: die Herrschaften Hohenlandsberg (im Elsaß), Burkheim und Triberg – diese war nun zum drittenmal fürstenbergisch – und die Reichsvogtei Kaysersberg (im Elsaß); doch wahrte Habsburg über Burkheim und Triberg die Landeshoheit. Diese Neuerwerbungen gingen, außer Weitra, in der Folgezeit wieder verloren. Die Bedeutung der Heiligenberger Linie lag jedoch in der Erhebung in den Reichsfürstenstand unter Graf Hermann Egon (1664). Als 1716 diese Linie ausstarb, fielen ihre Herrschaften an die beiden Zweige der Kinzigtaler Linie, was die Erhebung des Gesamthauses in den Fürstenstand zur Folge hatte.

1744 erlosch auch der Meßkircher Zweig, so daß nun Fürst Joseph Wilhelm Ernst vom Stühlinger Zweig alle fürstenbergischen Lande vereinigte. Erst jetzt war der Aufbau einer Gesamtverwaltung und eines modernen Staatswesens möglich. Zur zentralen Residenz wählte der Fürst das kleine Donaueschingen auf der Baar, nicht weit vom Fürstenberg entfernt. Nun kam die Bezeichnung »Fürstentum Fürstenberg« für die vereinigten Lande auf, die aber auch jetzt staatsrechtlich

keine Einheit bildeten. Die einzelnen Graf- und Herrschaften blieben auf Reichs- und Kreistagen selbstständig vertreten.

Auch im 18. Jahrhundert wurden noch einzelne kleine Erwerbungen gemacht. Auf der Baar wurden die Lücken im Territorium geschlossen durch Ankauf der restlichen ritterschaftlichen Dörfer. Das Drittel an Wiesensteig überließ man 1752 an Bayern. In der Grafschaft Heiligenberg war Fürstenberg bestrebt, die Grafenrechte den Herrschaften gegen Abtretung mehrerer Orte zu überlassen oder diese Rechte einfach zu verkaufen. So erweiterte sich das Heiligenberger Territorium, jedoch war die hohe Obrigkeit um 1800 auf nur noch wenige Ortschaften beschränkt. Im Rahmen der Säkularisierung zog Fürstenberg 1802/3 auf seinem Territorium 18 Klöster an sich. 1806 wurden schließlich die fürstenbergischen Lande, besonders wegen der österreichfreundlichen Haltung, ein Opfer der Mediatisierung und fielen zum größten Teil an Baden.

II. Erläuterungen zur Karte

Beim Anfertigen der Karte wurde wie bei der Württemberg- und Pfalzkarte die Landeshoheit im neuzeitlichen Sinn, also Steuer- und Waffenrecht, der Flächenfärbung zugrundegelegt. Da für die frühe Zeit diese Rechte in den Quellen entweder nicht auftauchen oder noch gar nicht in dieser Form ausgeprägt waren, mußte hier der Erwerb der Ortsherrschaft (Niedergericht, Gebot und Verbot, Zwing und Bann) als Kriterium gewählt werden, was insofern berechtigt ist, als alle so erfaßten Orte im neuzeitlichen Territorium aufgingen. Fürstenberg besaß also in allen flächengefärbten Teilen der Karte Niedergericht, Steuer- und Militärhoheit.

Darüber hinaus waren die Herrschaftsverhältnisse in den fürstenbergischen Landen sehr mannigfaltig. Die fürstenbergische Verwaltung selbst unterschied, da sie die Gerichtsbarkeit als das wichtigste Recht ansah, nur Gebiete mit ausschließlich niedergerichtlicher oder hochgerichtlicher sowie mit »allglicher« Jurisdiktion. Berücksichtigt man jedoch auch Steuer- und Waffenrecht, so ergeben sich für das fürstenbergische Gebiet sieben Varianten der Herrschaft.

Die meisten Rechte besaß Fürstenberg in den Teilen seines Territoriums, die innerhalb der drei eigenen (Land)graftchaften lagen, da hier die hohe Obrigkeit und damit die Hochgerichtsbarkeit hinzukam. Von der hohen Obrigkeit in den nichtfürstenbergischen Territorien dieser drei Graftchaften war oben schon die Rede. Der Umfang zweier Graftchaften wurde in die Karte eingetragen; am Ende des alten Reiches waren sie freilich durch die vielen Exemtionen schon fast ganz ausgehöhlt. Bei der Landgraftchaft Stühlingen erübrigte sich die Angabe der Grenzen, da die hohe Obrigkeit sich auf das Territorium beschränkte.

Andererseits lagen große Teile des fürstenbergischen Territoriums in Graftchaften anderer Herren: Teile der Herrschaft Hewen in der Landgraftchaft Nellenburg, die Herrschaft Meßkirch in der Graftchaft Sigmaringen (wobei aber die Stadt Meßkirch und 6 Dörfer innerhalb Etters exempt waren und Fürstenberg das Geleit in der ganzen Herrschaft faktisch ausübte), die Herrschaft Jungnau in den Graftchaften Sigmaringen und Hohenberg (wieder mit einzelnen Exemtionen), die Herrschaft Waldsberg in den Graftchaften Nellenburg und Sigmaringen, die Herrschaft Werenwag in der Graftchaft Hohenberg. In diesen Herrschaften besaß also Fürstenberg im allgemeinen nicht die hohe Obrigkeit, meist jedoch Niedergericht, Steuer- und Waffenrecht und damit die Landeshoheit.

In den Herrschaften Trochtelfingen und Gundelfingen standen Fürstenberg alle Rechte zu außer dem Forstbann, der württembergisch war. Nach Reichsgesetz mußten in allen ritterschaftlichen Orten, die nach 1620 ihren Besitzer wechselten, die Steuer- und Militärhoheit bei der Reichsritterschaft als Korporation verbleiben. Da die Fürstenberger eine Reihe solcher Ortschaften erwarben, besaßen sie darin entweder nur das Niedergericht, sofern ein Ort nämlich in einer fremden Graftchaft lag, oder Nieder- und Hochgericht, wenn er zu einer der eigenen Graftchaften gehörte. Die Landeshoheit stand in diesen Orten den Fürstenbergern nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Reichsritterschaft zu. Diese Orte sind in der Karte durch ein quergelegtes Kreuz gekennzeichnet.

Die restlichen Varianten (nur Steuer- und Waffenrecht allein oder mit Hochgericht, aber ohne Niedergericht) waren wenige Einzelfälle. Am einfachsten gestalteten sich die Verhältnisse im Kinzigtal, wo es den Unterschied zwischen hoher Obrigkeit und Landeshoheit nicht gab. In den Herrschaften Burkheim und Triberg (beim dritten Erwerb) lag die Landeshoheit bei der Landgraftchaft Breisgau. Ein Sonderfall war die Landvogtei Ortenau, die deshalb eine eigene Färbung erhielt. Die urachischen Stammlande konnten nicht flächig gefärbt werden, da ihr genauer Umfang nicht feststellbar ist und die Herrschaftsstruktur sicher noch weit von der Territorialherrschaft entfernt war.

Wie aus den fürstenbergischen Akten hervorgeht, waren bei dieser Fülle der Rechtskombinationen den Herrschern selbst ihre Kompetenzen im jeweiligen Fall oftmals unklar, und sie mußten sich auf die Kenntnisse ihrer Amtsleute verlassen.

Nicht auf der Karte verzeichnet sind die Besitzungen außerhalb des heutigen Bundeslandes. Diese waren im Elsaß die Herrschaften Mauersmünster und Hohenlandsberg sowie die Reichsvogtei Kaysersberg, in Niederösterreich die Herrschaft Weitra, in Böhmen und Mähren zahlreiche Adelherrschaften unterschiedlicher Größe; sie alle besaßen freilich keine Landeshoheit. Wie in den anderen Territorialkarten dieses Atlases wurde der herrschaftliche Besitz von Burgen

oder Burganteilen ohne zugehörige Gemarkung sowie die Rechtsqualität des Besitzes (Allod, Lehen, Pfand) nicht berücksichtigt.

Die Zeitstufen der territorialen Entwicklung sind den dynastischen Gegebenheiten angepaßt. Die erste Stufe zeigt den Besitzstand vor der ersten Landesteilung, die zweite reicht bis zum Aussterben der ersten Kinzigtaler Linie. Die dritte und vierte enden jeweils mit dem Tode der beiden Grafen, die alle Lande in ihrer Hand vereinigten, worauf dann neue Teilungen folgten. Nur die fünfte Stufe ist mehr schematisch begrenzt. Die sechste Stufe schließt mit der endgültigen Zusammenfassung aller Herrschaften unter Fürst Joseph Wilhelm Ernst, die siebte endet mit der Mediatisierung.

III. Literatur

Fürstbergisches Urkundenbuch, Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstberg und seiner Lande in Schwaben. 1-7 (bis 1509 reichend). 1877-91.

Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstbergischen Archive, Quellen zur Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes 1510-1617, 1-2. 1894-1902.

BADER, K. S.: Zur politischen und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstbergischer Zeit. 1937.

BAUMANN, F. L.: Die Territorien des Seekreises 1800 (Badische Neujahrsblätter 4) 1894.

BÜTTNER, H.: Eginon von Urach-Freiburg, Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstberg (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstbergischen Archiv 6) 1939.

LEIBER, G.: Das Landgericht der Baar, Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht (1283-1632), (Veröffentlichungen aus dem Fürstbergischen Archiv 18) 1964.

RIEZLER, S.: Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstberg und seiner Ahnen. 1883.

TUMBÜLT, G.: Das Fürstentum Fürstberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. 1908.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

Zeichnung der Abbildungen: Graphisches Atelier Inge Hermanns, Leonberg

4. Lieferung 1975

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart